

Entscheidung
in dem Parteiordnungsverfahren
Nr. 4/1990/P

auf Antrag des SPD-Landesverband Z., vertreten durch den Vorsitzenden M.

- Antragsteller und Berufungsgegner -

Bevollmächtigt: X.

gegen

B.

- Antragsgegner und Berufungsführer -

Beigetreten: SPD-Ortsverein L.

Bevollmächtigt: H.

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 31. Mai 1990 in Bonn unter Mitwirkung von

Dr. Diether Posser, Vorsitzender,
Dr. Johannes Strelitz, stellvertretender Vorsitzender und
Hannelore Kohl, stellvertretende Vorsitzende,

beschlossen,

Die Berufung des Antragsgegners gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission des SPD-Landesverbandes Z. vom 26. Januar 1990 wird zurückgewiesen.

Der Antragsgegner ist nicht mehr Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.

Gründe:

I.

In seiner Sitzung vom 16. Dezember 1989 ordnete der SPD-Landesvorstand Z. gemäß § 18 Abs. 1 Schiedsordnung das Ruhen aller Rechte des Antragsgegners aus der Mitgliedschaft der SPD an. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass der Antragsgegner mit dem Versuch, die SPD-Gemeinderatsfraktion in L. bei der Besetzung der Fraktionsführung und der Gemeinderatsgremien durch die Drohung mit ihrem Fraktionsaustritt unter Druck zu setzen, durch den Austritt aus der SPD-Fraktion und durch die öffentlich erhobene, wahrheitswidrige Behauptung, die Fraktion habe von ihm ein imperatives Mandat verlangt, sowie durch

Gespräche mit Mitgliedern der Fraktion „Die Grünen“ über einen Eintritt in deren Fraktion, der SPD schweren Schaden zugefügt habe. Dies gelte umso mehr, als der Antragsgegner öffentlich den Anspruch erhoben habe, ohne Rücksicht auf die Meinungsbildung in der SPD-Fraktion sozialdemokratische Politik im Gemeinderat zu vertreten, und bekannt sei, dass mit seinem Eintritt in die Fraktion „Die Grünen“ gerechnet werden müsse. Aus diesen Gründen erfordere das Parteiinteresse ein schnelles Eingreifen.

Da diese – dem Antragsgegner am ... zugestellte – Anordnung gemäß § 19 Abs. 1 Schiedsordnung zugleich als Antrag auf Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens galt, berief die Landesschiedskommission für Freitag den ... 1990 eine mündliche Verhandlung ein; die Ladung wurde laut Rückschein dem Sohn des Antragsgegners am ausgehändigt.

Nachdem ein Versuch zur gütlichen Beilegung des Streits in der mündlichen Verhandlung ergebnislos geblieben war, beantragte der Vertreter des Landesverbandes unter Hinweis auf den Sachverhalt, wie er sich aus den vorgelegten schriftlichen Unterlagen ergebe,

1. den Antragsgegner aus der SPD auszuschließen;
2. das Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft des Antragsgegners in der SPD für die Dauer von 3 Monaten ab Zustellung der Ausschlussentscheidung erneut anzuordnen.

Der Antragsgegner beantragte, die Anträge abzulehnen.

Neben einer Reihe formeller Einwände machte der Antragsgegner insbesondere geltend, dass die erhobenen Vorwürfe jeglicher Grundlage entbehrten. Zwar sei er aus der Fraktion ausgetreten, es sei ihm aber unverständlich, dass durch sein Verhalten eine schwere Schädigung der Partei eingetreten sein solle. Über seine Stimmabgabe bei der Besetzung der Ausschüsse in den konstituierenden Sitzungen des Gemeinderats wolle er wegen des Wahlheimnisses keine Angaben machen. Dem Vorwurf, er habe das Informationsblatt der SPD-Stadtteilgruppe X., in dem sein Austrittsschreiben kommentiert abgedruckt war, hinter dem Rücken des Ortsvereinsvorstands veröffentlicht, halte er entgegen, dass es seit 1 ½ Jahren übliche Praxis gewesen sei, Stadtteil-Zeitungen vor der Veröffentlichung nicht dem Ortsvereinsvorsitzenden vorzulegen. Man habe lediglich vor der Veröffentlichung diesem das Layout versandt. Sein Austrittsschreiben habe er auch an die Fraktion gerichtet; dieser Brief sei versehentlich nicht frankiert worden und deshalb an ihn zurückgelangt. Die Fraktion habe ihm gegenüber ein imperatives Mandat durchsetzen wollen. Er habe es bisher grundsätzlich abgelehnt, die Auffassung der Fraktion in den Ausschüssen zu vertreten, wenn diese von seiner Meinung abwich. Das Gespräch am ... habe gezeigt, dass auch die neue Fraktion auf diesem Anspruch beharre. Für ihn sei das Abstimmungsverhalten in den Ausschüssen eine Grundsatzfrage, während die Besetzung von Ausschüssen nur zweitrangige Bedeutung habe.

Der beigetretene Ortsverein schloss sich den Anträgen des Antragsstellers an.

Nach Anhörung der Zeugen U. und V. entschied die Schiedskommission beim Landesverband Z. dahin, dass der Antragsgegner aus der SPD ausgeschlossen wurde; zugleich wurde das Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft des Antragsgegners in der SPD für die Dauer von 6 Monaten ab Zustellung der Entscheidung angeordnet. Zur Begründung ist im wesentlichen ausgeführt, dass die von dem Antragsgegner gegen das Verfahren erhobenen formellen Bedenken nicht durchgreifen würden. Der Landesvorstand habe seinen Beschluss vom ..., der zugleich gem. § 19 Abs. 1 Schiedsordnung als Antrag auf Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens gelte, ordnungsgemäß gefasst und dem Antragsgegner zugestellt. Der Antragsgegner sei am ... rechtzeitig und formgerecht zur Verhandlung vor der

zuständigen und ordnungsgemäß besetzten Landesschiedskommission am ... geladen worden. Der Antragsgegner habe so erheblich gegen die Grundsätze der SPD verstoßen und damit schweren Schaden für die Partei verursacht, so dass er gemäß § 10 Abs. 4 Parteiengesetz in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 Organisationsstatut aus der SPD auszuschließen ist.

In zahlreichen Fällen habe die Antragsgegnerin gegen den Grundsatz der Solidarität, dem nach dem Grundsatzprogramm der Partei eine besonders wichtige Bedeutung zukomme und der unter anderem für das Verhalten der Parteimitglieder untereinander gelte, verstoßen. Aus diesem Grundsatz erwachse auch die Anforderung, dass die notwendige politische Auseinandersetzung innerhalb der Partei fair geführt werde und dass sozialdemokratische Mandatsträger in politischen Gremien kollegial zusammenarbeiteten. Der Antragsgegner habe an den Fraktionssitzungen ohne zureichenden Grund nicht teilgenommen und angekündigt, er werde bis auf weiteres nicht mehr an Fraktionssitzungen teilnehmen. Mit seinem Schreiben vom ... habe er versucht, die SPD-Gemeinderatsfraktion mit seiner Austrittsdrohung unter Druck zu setzen, um doch noch einen Sitz im X-Ausschuss zu erhalten. Unkollegial sei es auch gewesen, die Fraktion nicht zuerst über den Austritt zu informieren. Gleiches gelte für den Inhalt des Austrittsschreibens, in dem der Antragsgegner gravierende Vorwürfe gegen seine Fraktionskollegen erhoben habe. Außerdem habe er dieses Schreiben gleichzeitig auch an die örtliche Presse gegeben. Es sei unkollegial, wenn ein Parteimitglied interne und persönliche Auseinandersetzungen von sich aus in die Presse bringe, um den anderen Parteimitgliedern in der politischen Öffentlichkeit zu schaden. Außerdem habe der Antragsgegner unwahre Vorwürfe erhoben, denn man habe von ihm kein imperatives Mandat verlangt, sondern lediglich eine kollegiale Berücksichtigung der Mehrheitsmeinung der Fraktion, insbesondere bei der Vertretung in den Ausschüssen. Diese Forderung sei politisch legitim und widerspreche nicht dem Wortlaut oder dem Sinn und Zweck der Vorschriften der Gemeindeordnung. Er werde schließlich als Vertreter der Fraktion in die Ausschüsse gewählt.

Ein Solidaritätsverstoß liege auch in der Veröffentlichung des Austrittsschreibens in dem Informationsblatt; derartige Publikationsorgane dienen nicht dazu, persönliche Auseinandersetzungen zwischen Mandatsträgern der SPD einseitig in die Öffentlichkeit zu tragen. Solche Konflikte müssten in den zuständigen politischen Gremien des Ortsvereins bzw. in der Gemeinderatsfraktion ausgetragen werden.

All diesen Verstößen komme so erhebliches Gewicht zu, dass der Ausschluss gerechtfertigt sei. Es sei nämlich der Partei schwerer Schaden entstanden, was sich aus der großen Resonanz dieses Vorgang in der regionalen Presse entnehmen lasse. In der Öffentlichkeit sei der Eindruck von einer in sich zerstrittenen und gegenüber dem Antragsgegner undemokratischen SPD entstanden. Angesichts des großen Aufsehens in der Öffentlichkeit, der dadurch entstandenen Vertrauenseinbuße der SPD in dem betroffenen Gebiet und des weiterschwelenden Unfriedens im betroffenen Ortsverein sei der eingetretene Schaden offenkundig. Daher könne offen bleiben, ob der SPD auch dadurch ein Schaden entstanden sei, dass der Fraktion im Gemeinderat nach dem Austritt des Antragsgegners nunmehr ein Sitz weniger in den beschließenden Ausschüssen zustehe.

Ein milderer Mittel als der Parteiausschluss sei angesichts des Verhaltens des Antragsgegners auch nicht in Betracht gekommen, wobei nicht verkannt werde, dass es sich bei dem Antragsgegner um einen engagierten Sozialdemokraten gehandelt habe, der sich offensichtlich durch seinen Einsatz in der Kommunalpolitik manche Verdienste erworben habe. Der Antragsgegner habe aber Uneinsichtigkeit und fehlende Kompromissbereitschaft

erkennen lassen, so dass eine künftige faire Zusammenarbeit mit ihm nicht mehr möglich erscheine.

Gegen die ihm am ... durch Einschreiben mit Rückschein zugestellte Entscheidung hat der Antragsgegner mit am ... bei der Bundesschiedskommission eingegangenen Schreiben Berufung eingelegt, die er mit am eingegangenen Schreiben unter Vorlage seines Mitgliedsbuches am ... wie folgt begründet hat:

Eine ordnungsgemäße Vorbereitung auf die mündliche Verhandlung sei ihm nicht möglich gewesen, weil er erst drei Tage vorher die vom beigetretenen Ortsverein eingereichten Unterlagen, die Grundlage für den Beschluss des Landesvorstands gewesen seien, erhalten habe. Nicht er habe den Grundsatz der Solidarität verletzt, sondern die übrigen Mitglieder des Ortsvereins L. Über ein Familienmitglied habe er sich für die Teilnahme an der Sitzung entschuldigen und seine Wünsche bezüglich der Ausschussbesetzung vortragen lassen. Sein Schreiben vom ... beruhe auf den Erfahrungen, die er bei dem vorangegangenen Gespräch bei G. habe machen müssen, wo mehrfach unsolidarische Äußerungen ihm gegenüber gefallen seien. Zu keinem Zeitpunkt habe er erklärt, künftig an keiner Fraktions- oder Ausschusssitzung mehr teilzunehmen, insbesondere nicht anlässlich des am ... mit S. geführten Telefongesprächs, was O. und N. bezeugen könnten. Eine Drohung, aus der Fraktion auszutreten, hätte nicht vorgelegen. Insbesondere sei es nicht zulässig, aus seinem Schreiben vom ... einen Satz aus dem Zusammenhang zu reißen und ihm vorzuwerfen; man müsse auch die Vorgeschichte berücksichtigen. Die Mitteilung seiner Rücktrittsgründe an den Oberbürgermeister gründe sich auf das Informationsrecht des Gemeinderats, das schwerer wiege als das innerparteiliche Solidaritätsgebot. Mit der Weitergabe an die Presse habe er dem legitimen Informationsinteresse der Öffentlichkeit Rechnung getragen und Spekulationen über einen Parteiwechsel entgegnet. Er habe nicht von sich aus das Gespräch mit anderen Fraktionen gesucht. Der Inhalt des Gespräches vom ... mit den Jusos sei durch seine spätere eindeutige Erklärung, keinen Partei- bzw. Fraktionswechsel zu beabsichtigen, überholt. Die Veröffentlichung seines Briefs in dem Informationsblatt der SPD-Stadtteilgruppe X. sei nur die Reaktion auf eine am ... in der ...Kreiszeitung veröffentlichte Erklärung der SPD-Fraktion gewesen, da diese Veröffentlichung seinerseits einer vom Ortsvereinsvorsitzenden in der Ausschlusssitzung am abgegebenen Erklärung widersprochen und somit gegen den Grundsatz der Solidarität verstoßen habe. Darauf, wie die Presse berichtete, habe er keinen Einfluss. Die Entscheidung der Landesschiedskommission berücksichtige nicht hinreichend, dass er seit mehr als x Jahre für die SPD engagiert tätig gewesen sei und als Vorsitzender der Stadtteilgruppe Y. seit 19xx unter schwierigsten Bedingungen gute Arbeit geleistet habe. Da die Entscheidung teilweise auf den Angaben von Zeugen „vom Hörensagen“ beruhe, sei seiner Auffassung nach eine mündliche Verhandlung geboten, um deren Glaubwürdigkeit beurteilen zu können.

Der Antragsgegner beantragt,

den vom ihm angegriffenen Beschluss der Landesschiedskommission aufzuheben.

Der Antragsteller beantragt,

die Berufung des Antragsgegners zurückzuweisen.

Er bezieht sich auf die angegriffene Entscheidung der Landesschiedskommission und auf die Argumentation des beigetretenen Ortsvereins.

Dieser beantragt,

die Berufung des Antragsgegners zu verwerfen.

Die formalen Bedenken des Antragsgegners seien unbegründet, zumal er selbst an der Ausschlusssitzung am ... teilgenommen habe, auf der die Gründe für die Beschlussfassung ausführlich erörtert worden seien. Das den Kernpunkt des Verfahrens bildende tatsächliche Geschehen werde von ihm nicht bzw. nicht mehr bestritten. Der Antragsgegner habe schon vor der Sitzung am ... in einem Telefongespräch erklärt, dass er an dieser Sitzung nicht teilnehmen werde. Auch habe er geäußert, weder am ... noch in nächster Zeit an Fraktionssitzungen teilzunehmen. Die Formulierung in dem Schreiben vom ... am Ende könnten nur als Drohung aufgefasst werden; eine inhaltlich gleiche Erklärung sei bereits bei dem Gespräch am ... mit den Zeugen abgegeben worden. Der Antragsgegner habe vor seinem Fraktionsaustritt tatsächlich bereits (erfolglos) mit den Grünen über einen Fraktionswechsel verhandelt. In der Ausschusssitzung am ... sei keine Erklärung dahin abgegeben worden, dass in dieser Angelegenheit in Zukunft nichts mehr veröffentlicht werden solle; im Gegenteil sei ausdrücklich erklärt worden, dass die Fraktion die öffentlichen Erklärungen der Antragsgegnerin mit den massiven Vorwürfen nicht unwidersprochen lassen dürfe und deshalb eine entsprechende Presseerklärung abgegeben werden müsse. Erst am ..., also nach dem Beschluss des Landesvorstands, habe man im Hinblick auf das laufende Parteiordnungsverfahren erklärt, dass von weiteren Stellungnahmen abgesehen werde.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten im übrigen wird auf den gesamten Inhalt der Akten verwiesen, die Gegenstand der Beratung waren.

II.

Die fristgerecht eingegangene Berufung der Antragsgegnerin gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission des SPD-Landesverbands Z. vom ... ist zulässig; insbesondere hat der Antragsgegner sie innerhalb der festgelegten Frist begründet und sein Mitgliedsbuch vorgelegt (§ 26 Abs. 2 und 3 in Verbindung § 25 Abs. 2 Schiedsordnung).

Die Bundesschiedsordnung macht von der Möglichkeit des § 27 Abs. 2 Satz 2 Schiedsordnung Gebrauch, im schriftlichen Verfahren zu entscheiden, da der zugrunde liegende Sachverhalt, soweit er entscheidungserheblich ist, zwischen den Verfahrensbeteiligten unstreitig ist. Die Beteiligten hatten auch ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Berufung des Antragsgegners ist nicht begründet.

Zu Unrecht macht der Antragsgegner formelle Bedenken gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission unter Berufung darauf geltend, dass sein „Antrag auf Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens entgegen § 6 Abs. 3 Schiedsordnung nicht unverzüglich zugestellt worden sei“; diesen Antrag sieht er in dem Schreiben des Ortsvereins L. vom ... in dem bei der Landesschiedskommission eingereichten Nachtrag zu diesem Schreiben vom Der Antragsgegner verkennt dabei aber, dass Grundlage des vorliegenden Parteiordnungsverfahrens nicht ein Antrag einer Organisationsgliederung auf Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens bei der zuständigen Schiedskommission ist, sondern der Beschluss des Landesvorstands Z. vom ... nach § 18 Abs. 1 Schiedsordnung über die Anordnung des vorläufigen Ruhens aller Rechte des Antragsgegners aus der Mitgliedschaft.

Dieser Beschluss – der mit einer Begründung versehen ist und dem Antragsgegner ordnungsgemäß zugestellt wurde – gilt gemäß § 19 Abs. 1 Schiedsordnung zugleich als Antrag auf Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens. Damit waren dem Antragsgegner die gegen ihn erhobenen Vorwürfe rechtzeitig bekannt.

Die von dem beigetretenen Ortsverein zu den Akten gereichten Unterlagen hat der Antragsgegner unstreitig vor dem Termin der mündlichen Verhandlung erhalten; für die Übersendung solcher Unterlagen gibt es keine besonderen Regelungen, außer dass sie – um dem Grundsatz der Gewährung des rechtlichen Gehörs Genüge zu tun – jeweils den übrigen Verfahrensbeteiligten bekannt zu geben sind, damit diese gegebenenfalls dazu Stellung nehmen können, bevor entschieden wird. Diese Möglichkeit hatte hier der Antragsgegner, so dass es nicht darauf ankommt, inwiefern ihm die Ausführungen des Ortsvereins ohnehin schon deswegen bekannt sein mussten, weil er an der Sitzung des Ortsvereins-Ausschusses am ... teilgenommen hatte, in der der Beschluss gefasst worden war, ein Parteiordnungsverfahren gegen ihn einzuleiten.

In der Sache ist auch die Bundesschiedskommission der Auffassung, dass das – später noch näher zu würdigende – Verhalten des Antragsgegners in Zusammenhang mit seinem Fraktionsaustritt als ein erheblicher Verstoß gegen die Parteiordnung im Sinne des § 35 Abs. 1 Organisationsstatut anzusehen ist, der die schärfste zu Gebote stehende Sanktion, den Parteiausschluss, rechtfertigt, weil dadurch auch schwerer Schaden für die Partei entstanden ist.

Wie sich aus zahlreichen Entscheidungen der Vergangenheit ergibt, ist ein Fraktionsaustritt schon mehrfach als schwerwiegender Verstoß gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei gewertet und in der Mehrzahl der Fälle mit einem Parteiausschluss geahndet worden, weil ein solcher Schritt in besonderer Weise geeignet ist, in der Öffentlichkeit das Bild einer völlig zerstrittenen Partei zu befestigen (vergleiche die Entscheidungen vom 5. März 1979, vom 4. Juni 1986 – 3/1986/P – und vom 11. Juni 1988 – 5/1988/P).

Dieser Eindruck der Zerrissenheit in der Öffentlichkeit wird dann erst recht verstärkt, wenn die Betroffenen unter Hinweis auf ihre Zugehörigkeit zur SPD ausdrücklich für sich in Anspruch nehmen, „SPD-Politik zu machen“, während in Veröffentlichungen und Äußerungen gegenüber der Presse die SPD-Fraktion kritisiert wird. In einem solchen Fall besteht die Gefahr, dass für Außenstehende nicht mehr erkennbar wird, welche Politik die SPD vor Ort tatsächlich vertritt und wer legitimiert ist, diese umzusetzen. Dies ist dem Ansehen der Partei in der Öffentlichkeit im höchsten Maße abträglich und kann in der Regel nicht hingenommen werden.

Gleichwohl ist der Parteiausschluss nicht absolut zwingende Folge eines Fraktionsaustritts; vielmehr muss in jedem Einzelfall der Sachverhalt umfassend gewürdigt und abgewogen werden (vergleiche Entscheidung vom 25. Januar 1990 – 12/1989/P –). Diesen Anforderungen wird die Entscheidung der Landesschiedskommission vom 26. Januar 1990 in besonderer Weise gerecht; der darin vorgenommenen Bewertung folgt auch die Bundesschiedskommission, so dass zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen zunächst in vollem Umfang auf die angefochtene Entscheidung Bezug genommen wird.

Dabei wertet die Bundesschiedskommission neben dem Umstand, dass der Antragsgegner aus Gründen aus der Fraktion ausgetreten ist, die keinerlei Billigung finden können, als besonders schwerwiegenden Solidaritätsverstoß die Ausführungen des Antragsgegners in seinem Schreiben vom ... an die übrigen Mitglieder der SPD-Fraktion im Gemeinderat; dies gilt

insbesondere für den letzten Absatz dieses Schreibens. Wenn der Antragsgegner darin ausführt, er „müsse sich die Trennung von der Fraktion ernsthaft überlegene, sollte man zu keiner Einigung gelangen“ und es sei den anderen „hoffentlich klar, was das für die SPD-Fraktion bei den beschließenden Ausschüssen bedeute“, kann eine solche Äußerung nur als unzulässiges Unter-Druck-Setzen der Fraktion verstanden werden, um für sich persönlich bestimmte Ziele wie die Mitgliedschaft in gewünschten Ausschüssen zu erreichen. Damit ist der Antragsgegner – unter Berücksichtigung der schon vorher geführten Auseinandersetzungen darum, was kollegiales und solidarisches Verhalten der doch auf Grund der Kandidatur für die gemeinsame Partei in den Gemeinderat Gewählten erfordert – weit über das hinausgegangen, was als legitime Vertretung persönlicher Interessen, Wünsche und Überzeugungen angesehen werden kann. Die in der Fraktion in Zusammenarbeit mit der Partei entwickelten Vorstellungen und Problemlösungen für die in der Gemeinde anstehenden Fragen können nur in gemeinsamer Anstrengung effektiv umgesetzt werden; die Fraktion ist auf ein Mindestmaß an gutem Willen für Zusammenarbeit aller ihrer Mitglieder angewiesen. Mit ihrem Verhalten hat die Antragsgegnerin deutlich gemacht, dass sie hierfür überhaupt kein Verständnis hat. In ihrem Vortrag sind auch keine Ansatzpunkte erkennbar, dass dies in Zukunft anders sein könnte.

Bei Abwägung aller Umstände – auch der zugunsten des Antragsgegners sprechenden, der immerhin lange Jahre für die SPD aktiv tätig gewesen ist – erscheint ein Parteiausschluss gerechtfertigt.

Posser